

Volksabstimmung vom 6. Dezember 1931

betreffend

- I. das Bundesgesetz vom 17. Juni 1931 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.**
- II. das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1930 über die Besteuerung des Tabaks.**

-
- I. Das Bundesgesetz vom 17. Juni 1931 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist im Bundesblatt 1931, I. Band, Seite 1000, erschienen.
 - II. Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1930 über die Besteuerung des Tabaks ist im Bundesblatt 1930, II. Band, Seite 937, erschienen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 29. September 1931.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern:

- a. an die zu Fr. 41,500 veranschlagten Kosten der Waldweganlage l'Envers durch die Gemeinde Sonvilier, 30 %, im Maximum Fr. 12,450;
- b. an die zu Fr. 60,000 veranschlagten Kosten der Ausführung des Waldwegprojektes Grand Fahy, auf Gebiet der Gemeinde Pruntrut, im Maximum Fr. 15,000.

2. Dem Kanton Luzern:

a. an die zu Fr. 95,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung und Aufforstung Trockenmatt, des Staates, im Maximum Fr. 60,425. 50;

b. an die zu Fr. 88,000 veranschlagten Kosten der Verbauung, Entwässerung und Aufforstung Gummlı, des Staates, Gemeindegebiet Schwarzenberg, im Maximum Fr. 58,101. 50.

3. Dem Kanton Tessin an die zu Fr. 140,000 veranschlagten Kosten der Erhöhung und Verstärkung des linksseitigen Tessindammes oberhalb der Quartinobrücke, 40 %, im Maximum Fr. 56,000.

4. Dem Kanton Waadt an die zu Fr. 1,690,000 veranschlagten Kosten der durch die Unwetterschäden verursachten Wiederherstellungsarbeiten in den Bezirken Morges, Lausanne, Lavaux, Vevey, Aigle und Avenches, im Maximum Fr. 478,600.

5. Dem Kanton Wallis:

a. I. an die zu Fr. 730,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Güterweganlage von Stalden (Illas) nach St. Niklaus, 35 %, im Maximum Fr. 255,500;

II. zuhanden der Visp-Zermattbahn an die Kosten der für die Aufnahme des Jahresbetriebes erforderlichen Verbauungsarbeiten, veranschlagt zu Fr. 900,000, während einer Frist von 15 Jahren, pro Jahr im Maximum Fr. 15,000.

b. an die zu Fr. 60,000 veranschlagten Kosten der Ausführung des Waldwegprojektes Bannwald I. Teilstück, der Gemeinde Lax, 40 %, im Maximum Fr. 24,000.

(Vom 1. Oktober 1931.)

Das Rücktrittsgesuch auf 31. Dezember 1931 des Herrn Emile Thalmann, von Wengi (Thurgau), schweizerischen Vizekonsuls in Mexiko, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste angenommen.

(Vom 2. Oktober 1931.)

Wahlen in die eidgenössischen Medizinalprüfungskommissionen.

1. Als Ersatzmann in die Kommission der anatomisch-physiologischen Prüfungen in Zürich: Herr Professor Dr. B. Flaschenträger, physiologischer Chemiker der Universität Zürich.

2. Als Ersatzmann in die veterinär-anatomisch-physiologische Prüfungskommission in Zürich: Herr Dr. Eugen Seiferle, Prosektor des veterinär-anatomischen Instituts Zürich.

Als Waffenchef der Infanterie wird gewählt: Oberstdivisionär Ulrich Wille, von Zürich, gegenwärtig Kommandant der 5. Division.

Als Kommandant der 5. Division wird gewählt: Infanterieoberst Lardelli Renzo, von Poschiavo, bisher z. D.

Der Bundesrat stellt fest, dass das Referendum gegen das Bundesgesetz vom 17. Juni 1931 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zustande gekommen ist, indem von 61,287 rechtzeitig eingelangten Unterschriften 389 als ungültig und 60,898 als gültig erklärt worden sind.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Änderungen

im

Bestände der Auswanderungsagenturen und ihrer Unteragenten
während des III. Quartals 1931.

Am 30. September 1931 ist das Herrn *Hans Reinhard (Th. Cook & son)* in Luzern am 17. März 1921 erteilte Patent erloschen.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Theodorus Van der Wolk in Basel.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1931
Date	
Data	
Seite	310-312
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 482

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.